

Hochlastzeitfenster für 2025 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster (Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013):

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	06:45 - 12:15 15:30 - 17:00	07:45 - 10:00
Umspg. MS/NS	-	-	08:00 - 14:30	-
Niederspannung	-	-	15:30 - 17:30	08:15 - 9:45 18:00 - 20:15

Definition Hochlastzeitfenster nach Vorgabe BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Umsetzung bei der ÜZW:

Die Hochlastzeitfenster werden angewendet an Werktagen. Ausgenommen sind Samstage, Brückentage sowie Werktage zwischen dem 24.12. und 31.12. Als Feiertage gelten die in Bayern gesetzlich festgelegten Feiertage.

Jahreszeiten laut BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05. Sommer 01.06. - 31.08. Herbst 01.09. - 30.11. Winter 01.12. - 28/29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012.